

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: International Business & Management, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Fulda - University of Applied Sciences  
Standort: Fulda  
Datum: 25.09.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Modulbeschreibungen und die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung müssen den Studierenden in einer englischsprachigen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV i.V.m. § 12 Abs. 6 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium sieht der Akkreditierungsrat aber Bedarf für die Einreichung weiterer Unterlagen und ist daher zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

### Auflage

**Auflage - besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV)**

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird vollständig in englischer Sprache unterrichtet. Gem. § 2 Abs. 1 SPO sind Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Kenntnisse der deutschen Sprache sind indes keine Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. In § 5 Abs. 2 Satz 1 SPO heißt es in Bezug auf die Wahl der Fremdsprachenmodule im Verlauf des Studiengangs: „Auf Antrag können Studierende ohne deutsche Sprachkenntnisse auch vergleichbare Module in deutscher Sprache belegen [...]“. Der Studiengang richtet sich daher ausweislich seiner Studien- und Prüfungsordnung auch an Studierende ohne deutsche Sprachkenntnisse.

Auch im Selbstbericht der Hochschule wird auf Seite 6 ausgeführt, dass der Studiengang „in hohem Maße auch ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ anspreche. Aus der dem Selbstbericht beigefügten Anlage 28 geht hervor, dass von 46 Studierenden 26 Studierende aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland stammen.

Im Selbstbericht heißt es auf Seite 6 weiter:

„Der Studiengang trägt entscheidend zur weiteren Internationalisierung des Fachbereichs und der Hochschule Fulda im Sinne einer Internationalisierung ‚at home‘ bei und folgt dem Leitbild der Hochschule Fulda, in dem sie sich u.a. zu einer Vorbereitung der Studierenden auf die Anforderungen einer ‚voranschreitenden europäischen Integration und Globalisierung‘ und einer kontinuierlichen Steigerung ihrer ‚Attraktivität für internationale Studierende durch geeignete Studienangebote‘ bekennt.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StakV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StakV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen und die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung nicht in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StakV.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

